



**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft**  
**Landesverband Schleswig-Holstein e.V.**  
Berliner Straße 64  
24340 Eckernförde  
Telefon: 04351 / 7177-0  
[www.sh.dlrg.de](http://www.sh.dlrg.de)



**Nichts erfüllt mehr als gebraucht zu werden!**  
**Bundesfreiwilligendienst bei der DLRG Landesverband Schleswig-Holstein e.V.**

Du bist mind. 18 Jahre, hast die Schule beendet, befindest Dich in einer beruflichen Orientierungsphase und möchtest für ein Jahr mal was anderes machen ...

- mit engagierten Menschen innerhalb eines starken Teams zusammenarbeiten?
- etwas Neues ausprobieren?
- Dich für die Gesellschaft und eine gute Sache engagieren?
- Einblicke in die DLRG „Arbeitswelt“ erhalten?
- selbst Qualifikationen innerhalb der DLRG ausbauen bzw. erwerben?
- Wartezeiten bis zur Ausbildung oder zum Studium sinnvoll und gesellschaftlich anerkannt überbrücken?

**Dann bist du beim Bundesfreiwilligendienst der DLRG Schleswig-Holstein genau richtig!**

**Was können wir dir bieten?**

Vielfältige und interessante Aufgaben und Einblicke innerhalb der DLRG Verbands- und Jugendarbeit, bei der Ausbildung in den Bereichen Schwimmen, Rettungsschwimmen und Erste-Hilfe sowie im Wasserrettungsdienst, aber auch in unserem Landeszentrum und Gästehaus in Eckernförde.

**Und dies könnten z.B. deine Aufgaben sein:**

- Einsatz als Rettungsschwimmer/in im Zentralen Wasserrettungsdienst der DLRG auf einer von rund 90 Stationen an Nord- oder Ostseeküste (ausgewählte Zeiten zwischen Mai – September)
- Betreuung und ggf. Anleitung von Jugendlichen z. B. bei Großveranstaltungen, Jugendfreizeiten oder Seminaren, Einkauf von Ausstattungen, Verpflegung und Materialtransporte
- Begleitung und Betreuung von Jugendfahrten (Zeltlager Brahmsee, Landesjugendtreffen etc.)

- Unterstützung beim DLRG Kindergartenprojekt, Besuch von Kindergärten / Kindertagesstätten, Aufklärung über Gefahren im und am Wasser, Durchführung von Anfängerschwimmausbildung
- Unterstützung unseres Lehrstabes in der Seminararbeit (Multiplikatoren-Ausbildung)
- Unterstützung bei der Materialwartung und Instandsetzung
- Unterstützung der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen in der Geschäftsstelle des Landesverbandes in Eckernförde und des ehrenamtlichen Vorstandes bei verschiedensten Aufgaben
- Unterstützung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit (Dokumentation von Veranstaltungen, Unterstützung bei Infoveranstaltungen)
- Unterstützung der Fundraising-Aktivitäten des DLRG-Landesverbandes (DLRG-Stiftung SH, „Strandpaten“-Kampagne u. ä.)
- Unterstützung & Mitarbeit im DLRG Gästehaus in Eckernförde, z. B. in der Hausmeisterei, in der Pflege des Fuhrparks, in der Hauswirtschaft, im Service oder der Gästehaus-Küche
- und vieles, vieles mehr...

## Was musst du noch wissen?

### Seminare / Fortbildungen

Der BFD ist auch ein „Lerndienst“ sowie Bildungsjahr und beinhaltet die Teilnahme an 25 Seminartagen der persönlichen Fortbildung. Die Seminare werden in Blockform und an Wochenenden angeboten. Seminartage werden als Arbeitstage gerechnet. Die Seminargebühren und Reisekosten werden von uns getragen.

Während deiner Dienstzeit kannst du auch den Jugendleitercard erwerben (Dauer ca. 8 Tage).

Auch der Erwerb von Ausbilderqualifikationen z.B. im Bereich Schwimmen / Rettungsschwimmen / Erste-Hilfe / Wasserrettungsdienst über die Ausbildungseinrichtungen der DLRG in Eckernförde und Bad Nenndorf ist grundsätzlich möglich.

**Beginn:** Bei der DLRG ist ein monatlicher Einstieg, jeweils zum Monatsersten möglich.

**Dauer:** Mindestens 12 Monate, maximal 18 Monate in Ausnahmen auch 24 Monate.

**Arbeitszeit:** 38,5 Stunden pro Woche, teilweise auch an Wochenenden und in den Abendstunden.

**Urlaub:** 20 Tage, bei einer 5-Tagewoche.

**Leistungen:** 200 € Taschengeld pro Monat, beitragsfreie Versicherung in der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Unfall-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, Anspruch auf Kindergeld und Waisenrente (im Rahmen der gesetzlichen Regelungen).

**Bewerbung:** Das Bewerbungsverfahren ist ganz einfach: Du füllst den anliegenden Bewerbungsbogen aus und schickst diesen direkt an die

**DLRG LV Schleswig-Holstein e.V.**  
**Berliner Straße 64**  
**24340 Eckernförde**

Fax: 04351 / 7177-44  
 Email: [lv@sh.dlrg.de](mailto:lv@sh.dlrg.de)  
 Tel.: 04351 / 7177-0

Und wir melden uns bei dir!

**Ä wie Ältere**

Von Frauen und Männern ab 27 Jahren kann der Bundesfreiwilligendienst auch in Teilzeit von mehr als 20 Stunden pro Woche geleistet werden. Sie nehmen an den Seminaren nur in angemessenem Umfang teil.

**A wie Altersgrenze**

Am Bundesfreiwilligendienst können Frauen und Männer unabhängig von ihrem Schulabschluss teilnehmen, sofern sie die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben (je nach Bundesland mit 16, manchmal auch schon mit 15 Jahren). Eine Altersgrenze nach oben gibt es nicht.

**A wie Arbeitslosengeld**

Wer zwölf Monate einen Bundesfreiwilligendienst leistet, hat einen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Während des Bundesfreiwilligendienstes zahlt die Einsatzstelle mit den Sozialabgaben auch in die Arbeitslosenversicherung ein. Für Bezieher von Arbeitslosengeld II gilt grundsätzlich, dass ein Betrag in Höhe von 60 € des Taschengeldes, eine allgemeine Versorgungspauschale in Höhe von 30 € sowie notwendige Ausgaben wie z.B. Fahrtkosten mit Quittungsvorlage von der Anrechnung ausgenommen sind.

**A wie ALG II**

ALG II - Empfänger können grundsätzlich am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen, da der Bezug der Grundsicherung für Arbeitssuchende - sog. Arbeitslosengeld II - dies nicht grundsätzlich ausschließt. Entsprechend der Handhabung beim bereits bestehenden Jugendfreiwilligendienst (FSJ/FÖJ) soll vom Taschengeld, das ein Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst erhält, ein Betrag in Höhe von 60 Euro nicht als zu berücksichtigende Einnahme gelten. Dieser Betrag soll somit nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet werden.

Außerdem kann ein volljähriger Hilfebedürftiger vom Einkommen in der Regel nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB II i.V.m. § 6 der ALG II-V einen Betrag in Höhe von 30 Euro monatlich für die Beiträge zu privaten Versicherungen sowie ggf. Beiträge zur Kfz-Haftpflichtversicherung absetzen. Wegen dieser vom Gesetz vorgesehenen Gleichbehandlung beider Freiwilligendienste ist zudem die Teilnahme an einem Bundesfreiwilligendienst wie beim Jugendfreiwilligendienst als wichtiger persönlicher Grund anzusehen, der der Ausübung einer Arbeit entgegensteht (vgl. § 10 Absatz 1 Nummer 5 SGB II), sodass ein Bezieher von Arbeitslosengeld II, der am Bundesfreiwilligendienst teilnimmt, in dieser Zeit nicht verpflichtet ist, eine Arbeit aufzunehmen.

**A wie Arbeitsschutz**

Obwohl das Verhältnis zwischen den Freiwilligen und der Einsatzstelle kein Arbeitsverhältnis ist, wird der freiwillige Dienst hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften weitgehend einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Entsprechend gelten die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen, wie zum Beispiel das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz und das Schwerbehindertengesetz.

**A wie Ausländische Freiwillige**

Selbstverständlich ist die Beteiligung von Freiwilligen aus dem Ausland im Bundesfreiwilligendienst möglich. Eine Arbeitsgenehmigung ist nicht erforderlich.

**B wie Bescheinigung**

Die Einsatzstelle stellt den Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung über die Teilnahme aus (siehe auch Z wie Zeugnis).

**B wie Bewerbung**

Wer sich für einen Bundesfreiwilligendienst bei der DLRG bewerben möchte, kann unter [www.dlrg.de/bfd](http://www.dlrg.de/bfd) online registrieren lassen. Zudem können sich Freiwillige zunächst direkt mit den Einsatzstellen vor Ort in Verbindung setzen.

**B wie Bewerbungsfristen**

Die Bewerbung für einen Bundesfreiwilligendienst innerhalb der DLRG sollte rechtzeitig vor dem gewünschten Beginn erfolgen, um die Formalität mit Einsatzstelle, Zentralstelle und Bundesamt klären zu können.

Bei der DLRG ist ein monatlicher Einstieg, jeweils zum Monatsersten möglich.

## **D wie Dauer**

Der BFD wird in der Regel für zwölf zusammenhängende Monaten, mindestens jedoch sechs und höchstens 18 Monaten geleistet. Im Rahmen des pädagogischen Gesamtkonzeptes kann die Einsatzstelle den Freiwilligendienst in Blöcken mit mindestens dreimonatiger Dauer anbieten. Im Ausnahmefall kann der Bundesfreiwilligendienst bis zu 24 Monate dauern. Mehrere verschiedene, mindestens sechsmonatige Freiwilligendienste können bis zu einer Höchstdauer von 18 Monaten kombiniert werden. Das bedeutet, dass in diesem Rahmen der Bundesfreiwilligendienst bei verschiedenen Einsatzstellen und in verschiedenen Einsatzfeldern geleistet werden kann. Die DLRG sieht grundsätzlich die Durchführung eines 12-monatigen Bundesfreiwilligendienstes vor.

## **E wie Einsatzfelder**

Der Bundesfreiwilligendienst wird als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Jugendarbeit, in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Kultur- und Denkmalpflege, des Sports, der Integration, des Zivil- und Katastrophenschutzes und in Einrichtungen, die im Bereich des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Bildung zu Nachhaltigkeit tätig sind. Ein Engagement der Bundesfreiwilligen innerhalb der DLRG kann in den verschiedensten Bereichen erfolgen. Ein Einsatz als Rettungsschwimmer ist genauso möglich wie ein Einsatz als Schwimm- und Rettungsschwimmausbilder. Aber auch in Bereichen des Vereinsmanagements, der Erste Hilfe- und des Sanitätswesens sowie im Breitensport und auch in der Jugendarbeit können sich Bundesfreiwillige in der DLRG engagieren. Die DLRG bietet mit ihrer Einsatzvielfalt attraktive Tätigkeiten für einen Bundesfreiwilligendienst.

## **E wie Einsatzstelle**

Die Einrichtung, in der die Freiwilligen arbeiten, ist die Einsatzstelle. Sie ist u. a. für die fachliche und persönliche Begleitung der Freiwilligen und alle Fragen der konkreten Arbeit zuständig. Bundesfreiwilligendienst-Einsatzstellen sind zum Beispiel Krankenhäuser, Altersheime, Kinderheime, Kindertagesstätten und Schulen, Jugendeinrichtungen, Erholungsheime, Mehrgenerationenhäuser und Selbsthilfegruppen, Sportvereine, Museen und andere Kultureinrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe oder des Zivil- und Katastrophenschutzes.

## **E wie Einsatzzeit**

Sie richtet sich nach den Arbeitszeiten der jeweiligen Einsatzstelle. Grundsätzlich handelt es sich bei einem Bundesfreiwilligendienst um einen ganztägigen Dienst. Für Frauen und Männer über 27 Jahren ist auch ein Teilzeitdienst von mehr als 20 Stunden wöchentlich möglich. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren gelten die Schutzvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (zum Beispiel keine Nachtarbeit, längere Urlaubszeit, gesonderte Pausenregelungen). Die Seminarzeit gilt als Arbeitszeit.

## **F wie Fahrtkosten**

Die Einsatzstellen haben die Möglichkeit, im Rahmen einer Taschengeldregelung einen Teil des Taschengeldes nicht monatlich in bar, sondern in Sachleistungen, etwa einer BahnCard oder ÖPNV-Ticket vorzusehen. Ermäßigungen im Straßenpersonenverkehr und Eisenbahnverkehr gelten ebenso wie im Jugendfreiwilligendienst auch im Bundesfreiwilligendienst.

## **G wie Gesetz**

Gesetzliche Grundlage für den Bundesfreiwilligendienst ist das Bundesfreiwilligendienstgesetz.

## **K wie Kindergeld**

Das Bundesfamilienministerium und das Bundesfinanzministerium haben sich darauf geeinigt, dass die Teilnehmer am neuen Bundesfreiwilligendienst Kindergeld erhalten sollen. Dieser Sachverhalt erfordert noch eine gesetzliche Änderung (ggf. rückwirkend) durch Bundestag und Bundesrat.

## **K wie Krankheitsfall**

Ein Krankheitsfall ist der Einsatzstelle unverzüglich mitzuteilen. Die genauen Regelungen sind in der Vereinbarung zwischen dem Bundesamt und den Freiwilligen festgehalten. Im Krankheitsfall werden in der Regel bis zur Dauer von sechs Wochen Taschengeld und Sachleistungen weitergezahlt.

## **K wie Krankenversicherung**

Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst werden für die Dauer des Freiwilligendienstes grundsätzlich als eigenständiges Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Die Beiträge werden von der Einsatzstelle übernommen und an die Krankenkasse abgeführt. Eine ggf. vorher bestehende Familienversicherung ruht für die Zeit des Freiwilligendienstes und kann - zum Beispiel bei Aufnahme einer Berufsausbildung, weiterem Schulbesuch oder der Aufnahme eines Studiums - wieder aufleben. Gleiches gilt im Übrigen auch bei behinderfähigen Kindern von Beamten. Inwieweit die private Krankenversicherung für die Zeit des Freiwilligendienstes „ruhend“ gestellt werden kann, muss mit der jeweiligen privaten Krankenversicherung vor dem BFD geklärt werden.

## **K wie Kündigung**

Freiwillige verpflichten sich für die vertraglich festgelegte Dauer ihres Dienstes. Der Vertrag kann aus einem wichtigen Grund, zum Beispiel bei Erhalt eines Studien- oder Ausbildungsplatzes, gekündigt werden. Die konkreten Modalitäten sind vertraglich festgelegt. Kündigungen müssen über die Einsatzstelle schriftlich erfolgen; diese leitet die Kündigung dann an das Bundesamt weiter.

## **L wie Leistungen**

Die Einsatzstellen können Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und ein angemessenes Taschengeld (siehe T wie Taschengeld) zur Verfügung stellen. Werden Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung nicht gestellt, können nach Ermessen der Einsatzstelle Geldersatzleistungen gezahlt werden. Alle Leistungen werden zwischen Freiwilligen und Einsatzstelle vereinbart.

## **N wie Nebentätigkeit**

Der Bundesfreiwilligendienst wird auch von "Älteren" im Umfang von mehr als 20 Stunden Dauer pro Woche geleistet. Daraus ergibt sich, dass die Freiwilligen der Einrichtung entsprechend mehr als eine halbe Arbeitskraft zur Verfügung stellen. Nebentätigkeiten müssen deshalb genehmigt werden.

## **P wie Pädagogische Begleitung**

Die pädagogische Begleitung umfasst u.a. fachliche Anleitung und die Seminararbeit (siehe unter S wie Seminare). Die pädagogische Begleitung hat vor allem das Ziel, die Freiwilligen auf ihren Einsatz vorzubereiten und ihnen zu helfen, Eindrücke auszutauschen sowie Erfahrungen aufzuarbeiten. Darüber hinaus sollen durch die pädagogische Begleitung soziale und interkulturelle Kompetenzen vermittelt und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl bzw. für einen nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt gestärkt werden. Für die DLRG übernimmt die Durchführung der pädagogischen Begleitung und deren Konzeption die Zentralstelle des DLRG-Bundesverbandes.

## **P wie Pflegeversicherung**

Die Freiwilligen werden grundsätzlich in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI).

## **R wie gesetzliche Rentenversicherung**

Die Freiwilligen unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- sowie Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und erwerben dadurch Rentenanwartschaften. Dies gilt gleichermaßen für "junge" Freiwillige, für Seniorinnen und Senioren, die noch keine Altersrente beziehen, ebenso wie für Altersteilrentenbezieher (Altersrente in Höhe von  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{2}{3}$  der Vollrente) und Erwerbsminderungsrentner. Keine Beitragspflicht entsteht, weil dann Versicherungsfreiheit vorliegt, wenn die Freiwilligen eine Altersvollrente - unabhängig ob vor oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze - beziehen. Beiträge der Arbeitslosenversicherung müssen grundsätzlich für alle Freiwilligen abgeführt werden, die das maßgebende Lebensalter für eine Regelaltersrente noch nicht vollendet haben. Bei Freiwilligen, die das Lebensalter für eine Regelaltersrente bereits vollendet haben, hat die Einsatzstelle ihren „Arbeitgeberanteil“ abzuführen.

## **R wie Regionalbetreuung**

Regionalbetreuerinnen und -betreuer stehen zur Beratung und als regionale Ansprechpartner des Bundesamtes zur Verfügung. Die oder den zuständigen Regionalbetreuerin oder -betreuer finden Sie auf [www.zivildienst.de](http://www.zivildienst.de).

## **S wie Seminare**

Der Gesetzgeber schreibt für den Bundesfreiwilligendienst die Teilnahme an Seminaren vor. Insgesamt sind während eines zwölfmonatigen Bundesfreiwilligendienstes 25 Seminartage verpflichtend. Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage um mindestens einen Tag je Monat der Verlängerung. Freiwillige, die älter als 27 Jahre sind, nehmen in angemessenem Umfang an den Seminaren teil.

## **S wie Sozialversicherungsbeiträge**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst werden nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz so behandelt wie Beschäftigte oder Auszubildende, d. h., sie sind während ihrer freiwilligen Dienstzeit Mitglied in der gesetzlichen Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Als Berechnungsgrundlage der Beiträge dient das Taschengeld plus der Wert der Sachbezüge (Unterkunft, Verpflegung) bzw. der hierfür gezahlten Ersatzleistung. Die gesamten Beiträge, also sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmeranteil, werden von der Einsatzstelle gezahlt.

## **S wie Studium**

Universitäten und Hochschulen können u. U. Bewerberinnen und Bewerber bei der Aufnahme entsprechender Studiengänge die BFD-Dienstzeit als Praktikum anrechnen. Ob und in welchem Umfang eine Anerkennung möglich ist, richtet sich nach den einzelnen Bestimmungen der Ausbildungs- bzw. Studiengänge und ist bei der jeweiligen Hochschule zu erfragen.

## **T wie Taschengeld**

Der Bundesfreiwilligendienst ist als freiwilliges Engagement ein unentgeltlicher Dienst. Für das Taschengeld, das die Freiwilligen für ihren Dienst erhalten, gilt derzeit (Stand: 2011) die Höchstgrenze von 330 Euro monatlich (6 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung). Das konkrete Taschengeld wird mit der der jeweiligen Einsatzstelle vereinbart.

## **U wie Urlaub**

Der gesetzliche Urlaubsanspruch im Kalenderjahr beträgt mindestens 24 Tage. Dauert der BFD weniger als zwölf Monate, wird der Urlaubsanspruch pro Monat um 1/12 des Jahresurlaubs reduziert; dauert es länger als zwölf Monate, wird er pro Monat um 1/12 des Jahresurlaubs verlängert. Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten längere Urlaubsansprüche nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

## **V wie Vereinbarung**

Das Bundesamt und die/der Freiwillige schließen vor Beginn des Freiwilligendienstes eine schriftliche Vereinbarung ab. Das Vereinbarungsformular kann bereits jetzt auf der Homepage des Bundesamtes für den Zivildienst ([www.zivildienst.de](http://www.zivildienst.de)) abgerufen werden. Der konkrete Vertragsinhalt ist mit der Einsatzstelle sowie Zentralstelle abzusprechen.

## **W wie Waisenrente**

Für die Dauer der Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Waisenrente (Halb- und Vollwaisenrente), soweit die Voraussetzungen nach § 48 SGB VI vorliegen.

## **W wie Wohngeld**

Die Beantragung von Wohngeld ist für Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst prinzipiell möglich. Die Zahlung von Wohngeld hängt u. a. von der Miethöhe und dem verfügbaren Einkommen ab. Ein Antrag kommt dann in Betracht, wenn für die Aufnahme des Freiwilligendienstes ein Umzug an den Ort der Einsatzstelle notwendig ist, ohne dass die Einsatzstelle Unterkunft gewähren kann. Zuständig ist die Wohngeldbehörde der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung am neuen Wohnort. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass die neue Wohnung der Lebensmittelpunkt der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ist. Ob die Voraussetzungen für einen Wohngeldanspruch bestehen, sollte rechtzeitig vor Antritt des Bundesfreiwilligendienstes mit der Wohngeldbehörde geklärt werden.

## **Z wie Zentralstelle**

Die Zentralstellen tragen dafür Sorge, dass die ihnen angehörenden Träger und Einsatzstellen ordnungsgemäß an der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes mitwirken.

Die Zentralstellen sind das Bindeglied zwischen dem Bundesamt und den Einsatzstellen sowie deren Trägern. Sie werden gebildet von den Trägern und Einsatzstellen. Um diese zentrale Aufgabe erfolgreich übernehmen zu können, sind Mindestanforderungen hinsichtlich der Zahl, Größe und geografischen Verteilung der vertretenen Einsatzstellen sinnvoll. Einzelheiten werden in einer entsprechenden Rechtsverordnung des BMFSFJ geregelt werden, die zurzeit erarbeitet wird. Für DLRG-Gliederungen ist der Bundesverband der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. Zentralstelle.

## **Z wie Zeugnis**

Bei Beendigung des freiwilligen Dienstes erhalten die Freiwilligen von der Einsatzstelle ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer des freiwilligen Dienstes. Das Zeugnis ist auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. In das Zeugnis sind berufsqualifizierende Merkmale des Bundesfreiwilligendienstes aufzunehmen.

## **Z wie Zuverdienstgrenzen bei Frührentnern und bei Erwerbsminderung**

Bei Bezug einer Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze sind bestimmte Hinzuverdienstgrenzen zu beachten. Wer eine Rente vor Erreichen der Regelaltersgrenze als Vollrente in Anspruch nehmen möchte, darf nur einen Hinzuverdienst erzielen, der einen Betrag in Höhe von 400 € mtl. nicht übersteigt. Wird die Hinzuverdienstgrenze überschritten, führt dies nicht automatisch zum Wegfall der Rente, sondern ggf. zur Zahlung einer niedrigeren Teilrente wegen Alters, die einen höheren Hinzuverdienst erlaubt. Als Hinzuverdienst gelten u.a. alle Einnahmen aus einer Beschäftigung, unabhängig davon, in welcher Form sie geleistet werden. Somit sind das aus dem Bundesfreiwilligendienst erzielte Taschengeld sowie unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung mit dem jeweiligem Sachbezugswert der Sozialversicherungsentgeltverordnung als Hinzuverdienst zu berücksichtigen. Die Ableistung eines Freiwilligendienstes kann daher bei Überschreiten der Hinzuverdienstgrenzen zur Kürzung bis hin zum Wegfall des Rentenanspruchs führen.

Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gelten nochmals differenziertere Regelungen. Zur Klärung sollten sich daher interessierte Freiwillige mit ihrem Rentenversicherungsträger in Verbindung setzen. Nach Angaben des BMAS wird bei Aufnahme einer Beschäftigung durch den Rentenversicherungsträger stets geprüft, ob eine Erwerbsminderung noch vorliegt und damit ein Rentenanspruch weiterhin besteht.

